

Verordnungsentwurf des Innenministeriums

Thüringer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Jahr 2009 wurde die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auf einen Bachelor-Studiengang umgestellt. In dem dreijährigen Studiengang studieren Direktbewerber und Aufstiegsbeamte gemeinsam.

Die Studiendauer für Aufstiegsbewerber soll auf zwei Jahre verkürzt werden. Dies wird erreicht, indem die während der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie die während der bisherigen Verwendung in der polizeilichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studiendauer angerechnet werden.

Die dreijährige Studiendauer für Direktbewerber bleibt erhalten.

Infolge der Verkürzung der Studiendauer für Aufstiegsbewerber muss die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst geringfügig angepasst werden.

B. Lösung

Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst.

C. Alternativen

Weiterführung der bisher geltenden dreijährigen Studiendauer auch für Aufstiegsbewerber.

D. Kosten

Kosten entstehen lediglich im Rahmen der Genehmigung der wesentlichen Änderungen des Studienprogramms des bereits akkreditierten Studiengangs durch die Akkreditierungsagentur. Dem gegenüber stehen erhebliche Einsparungen durch die um ein Drittel verkürzte Ausbildungsdauer für Aufstiegsbewerber.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

**Thüringer Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
vom**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 und des § 110 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) verordnet das Innenministerium:

**Artikel 1
Änderung der
Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 25. März 2010 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Überschrift werden die Worte „für Anwärter“ angefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Dauer und Gliederung der Ausbildung für Aufstiegsbeamte

(1) Für Aufstiegsbeamte dauert die Ausbildung grundsätzlich sechs Semester. Darauf werden den ersten beiden Semestern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie der beruflichen Praxis erworben wurden, angerechnet.

(2) Die Ausbildung für Aufstiegsbeamte gliedert sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 in das dritte bis sechste Semester der dreijährigen Ausbildung der Anwärter, mit der Maßgabe, dass die Aufstiegsbeamten statt des Praktikums II ein Basismodul absolvieren.

(3) Näheres regelt der Studienplan.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Aufstiegsbeamte werden die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie der beruflichen Praxis in Höhe der entfallenen Module des ersten und zweiten Semesters (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2) in Anrechnung gebracht (61 Leistungspunkte).“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Praktika I und III“ ein Komma und die Worte „für Aufstiegsbeamte nur im Praktikum III“ eingefügt.

6. Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Aufstiegsbeamte können in jedem Studienjahr höchstens drei Modulprüfungen wiederholen.“
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für die Anrechnung weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie den geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (4) Für Aufstiegsbeamte erfolgt anstelle einer Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 die Anrechnung der Semester nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in einem pauschalisierten Verfahren nach § 5a.“
8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung der
Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst

In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 210), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2009 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

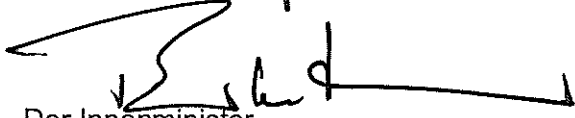
Artikel 3
Übergangsbestimmung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst jeweils in der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter und Aufstiegsbeamten, die ihre Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach dem 30. September 2010 beginnen. Für Anwärter und Aufstiegsbeamte, die vor dem 30. September 2010 ihre Ausbildung begonnen haben, werden Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst jeweils in der vor dem 30. September 2010 geltenden Fassung fortgeführt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Erfurt, den 7. September 2010



Der Innenminister

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

A. Allgemeines

Im Koalitionsvertrag sowie im Arbeitsprogramm der Landesregierung wurden die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ausbildung des Polizeinachwuchses und die konsequente Fortsetzung des Bachelor-Prozesses festgeschrieben.

Mit der Einführung des Bachelor-Studiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei in Meiningen und der damit verbundenen Modularisierung des Studiums entstand die Möglichkeit, durch Anrechnung der Ausbildungsinhalte des mittleren Polizeivollzugsdienstes und der bisherigen Berufserfahrung das Studium für Aufstiegsbewerber aus dem mittleren Dienst zu verkürzen.

Ziel ist, dass sowohl bei dreijähriger Studiendauer als auch bei der auf zwei Jahre verkürzten Studiendauer parallel und inhaltsgleich studiert wird, das heißt, dass die Studierenden trotz unterschiedlicher Studiendauer zeitgleich die gleichen Module besuchen und Prüfungen ablegen werden. Die Aufstiegsbeamten haben den vorgeschriebenen Studieninhalten des ersten und zweiten Semesters gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anrechnung erbracht. Die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Inhalte wird im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

Schwerpunkte der Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen sind:

1. die Verkürzung der Studiendauer auf zwei Jahre durch Anrechnung der Inhalte der zweijährigen Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst auf die ersten beiden Semester,
2. das Vorschalten eines Basismoduls zur Auffrischung des bisher erworbenen Wissens sowie der im Rahmen der Anrechnung festgestellten Differenzen zwischen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienstes und den ersten beiden Semestern,
3. die Anrechnung von 61 Leistungspunkten (CP) auf die zu erbringende Studienleistung sowie
4. die Änderungen im Studienverlauf und der Wiederholung von Prüfungsleistungen.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst infolge der Verkürzung der Ausbildungsdauer der Aufstiegsbeamten auf zwei Jahre erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Zu Nummer 1 (§ 5):

In § 5 wird der Studienverlauf für das dreijährige Bachelor-Studium geregelt. Die Änderung der Überschrift verdeutlicht, dass dieses nunmehr durch Direktbewerber (Anwärter) zu absolvieren ist. Aufgrund der Legaldefinition des Begriffs „Anwärter“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wurde auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet und der Begriff zur besseren Lesbarkeit fortfolgend an den entsprechenden Stellen in männlicher Form verwandt.

Zu Nummer 2 (§ 5a):

§ 5a regelt die Gliederung der verkürzten Ausbildung für Aufstiegsbeamte und somit der Aufstiegsausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Die detaillierten Regelungen hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Bestandteile des Studiums enthält der genehmigungspflichtige Studienplan. Die Verkürzung der Ausbildung von sechs auf vier Semester wird dadurch erreicht, dass die während der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie in den bisherigen mindestens vier Berufsjahren erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die ersten beiden Semester des Studiengangs angerechnet werden.

Die verkürzte Ausbildung beginnt für die Aufstiegsbeamten somit mit dem dritten Semester des Studiengangs. Die weiteren Inhalte sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise der verkürzten und der dreijährigen Ausbildung sind grundsätzlich identisch. Zu Beginn der verkürzten Ausbildung wird ein Basismodul durchgeführt, in welchem den Aufstiegsbeamten insbesondere methodische sowie weitere für das Studium notwendige Kompetenzen vermittelt werden sollen. Nach diesem Basismodul besteht grundsätzlich zwischen der dreijährigen und der verkürzten Ausbildung Gleichlauf. Das Praktikum II, dessen Inhalte hauptsächlich von der Grundlagenausbildung für Einsatzeinheiten und der taktischen Ausbildung von Einsatzeinheiten geprägt sind, entfällt für die Aufstiegsbeamten, da diese aufgrund ihrer Anschlussverwendung nach der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst diese Grundlagenausbildung sowie die taktische Ausbildung bereits durchlaufen und im Rahmen von Einsätzen bei der Bereitschaftspolizei entsprechende Erfahrungen gesammelt haben.

Zu Nummer 3 (§ 7):

In § 7 wird die Verlängerung der Ausbildung im Falle von Mutterschutz oder Elternzeit geregelt. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass Mutterschutz und Elternzeiten unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Somit wird, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, auch den Kindsvätern die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elternzeit während des Studiums eingeräumt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Im Einvernehmen zwischen dem Fachbereich Polizei und dem Innenministerium wurde die Anrechnungsfähigkeit der durch die Ausbildung zum mittleren Dienst und der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das erste und zweite Semester des Studiengangs geprüft und zum Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens gemacht.

Durch Anrechnung werden insgesamt 61 Leistungspunkten (CP), das heißt 30 CP für das erste und 31 CP für das zweite Semester entsprechend der regulären Punktzahl, als erbracht gewertet.

Die zweijährige Ausbildung entspricht demnach mit insgesamt 180 CP einer dreijährigen Studiendauer.

Das Anerkennungsverfahren wird durch die Akkreditierungsagentur geprüft.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Im Praktikum III sollen die Studierenden ihre bisherigen im fachtheoretischen Studium sowie in den vorangegangenen Praktika erworbenen Kompetenzen im Ermittlungsdienst/ Sachbearbeitung als Führungskraft und bei der Staatsanwaltschaft erweitern. Für Aufstiegsbeamte sind die Praktika I und II entfallen, da diese im ersten und zweiten Semester liegen beziehungsweise durch die entsprechende Anschlussverwendung entbehrlich sind.

Daher bewältigen die Aufstiegsbeamten nur das Praktikum III und werden nur dort bewertet.

Zu Nummer 6 (§ 25):

Die Änderung konkretisiert die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen für die verkürzte Ausbildung. Es wird in der Verordnung deutlich, dass das dritte Semester das „erste reguläre“ Semester der verkürzten Ausbildung ist, ohne das dies explizit so benannt wird. Durch die Gleichstellung der Aufstiegsbeamten mit den Anwärtern im zweiten Studienjahr des Studiengangs wird herausgestellt, dass die dreijährige und die zweijährige Ausbildung einen Studiengang mit grundsätzlich gleichem Studienverlaufsplan bilden.

Zu Nummer 7 (§ 29):

Aufgrund des Absatzes 3 können nunmehr auch Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die extern erworben wurden und durch einen anerkannten Leistungsnachweis belegbar sind. Dabei ist unerheblich, wo diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, sofern sie mit den Inhalten des Studiums grundsätzlich vergleichbar sind. Auch ist es möglich, Vorleistungen aus der Ausbildung des mittleren Dienstes anzurechnen. So muss beispielsweise von Aufstiegsbeamten der Dienstführerschein nicht mehr erbracht werden, weil diese ihn schon nachweisen können.

Die Prüfung der Entscheidung über Anerkennung und den Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten obliegt dem Prüfungsamt. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Artikel 2

Anderung der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst

Der bisherige § 9 Abs. 4 Satz 1 legt als grundsätzliche Studiendauer drei Jahre fest. Durch die Verkürzung der Studiendauer für Aufstiegsbewerber um ein Jahr wird zukünftig das Studium für diese grundsätzlich nur noch zwei Jahre betragen.

Die Verkürzung der Ausbildung für Aufstiegsbeamte von sechs auf vier Semester wird dadurch erreicht, dass die in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie in den bisherigen mindestens vier Berufsjahren erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die ersten beiden Semester des Studiengangs in einem pauschalisierten Verfahren angerechnet werden.

Das Wort „grundsätzlich“ wurde gewählt, da es die Möglichkeit zur Verlängerung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder längerfristiger Beurlaubung und die sich daraus ergebende zeitliche Verlängerung der Studienzeit erfasst.

**Zu Artikel 3
Übergangsvorschriften**

Die Einrichtung einer verkürzten Bachelor-Ausbildung für Aufstiegsbeamte nach dieser Verordnung erfolgt erstmals für Studierende, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 2010 beginnen. Die Ausbildung und Prüfung der zuvor zugelassenen Anwärter und Aufstiegsbeamten richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

**Zu Artikel 4
Inkrafttreten**

Die zweijährige Ausbildung im Bachelor-Studiengang beginnt erstmals am 1. Oktober 2010. Deshalb soll die Verordnung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.